

Inhalt

1. Der Kriegsflüchtlingsstatus: Personenkreis und Aufenthaltsrecht
2. Fragen zum Kriegsflüchtlingsstatus: Schreiben des BMI vom 14.03.2022
3. Kriegsflüchtlinge mit Unterkunft in Berlin: Registrierung beim Berliner Landesamt für Einwanderung LEA
4. Kriegsflüchtlinge ohne Unterkunft: Registrierung beim Berliner Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten LAF und Verteilung auf andere Bundesländer
5. Einreise und visafreier Aufenthalt
6. Asylantrag
7. Sozialhilfe und weitere Sozialleistungen
8. Sozialhilfe für Drittstaatsangehörige
9. Medizinische Versorgung
10. Dokumente und Materialien
11. Spenden, Wohnraumvermittlung, Engagement
12. Wortlaut des EU-Beschlusses - Personen, für die der vorübergehende Schutz gilt

[Dieser Text als pdf](#)

1. Der Kriegsflüchtlingsstatus: Personenkreis und Aufenthaltsrecht

Am 03.03.2022 hat die EU eine **Aufnahmeregelung für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine** beschlossen. Hier auf [deutsch](#) und [englisch](#) und [weitere EU Sprachen](#) (kein ukrainisch oder russisch).

Ganz unten in diesem Text der wichtigste Teil auf deutsch.

Das Recht auf Aufenthalt richtet sich nach der [Richtlinie 2001/55 EG](#), die nach den Balkankriegen entstand und seitdem nie angewandt wurde. Es gibt ohne Asylverfahren eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach [§ 24 AufenthG](#), ein **unbeschränktes Recht auf Arbeit**.

Sozialhilfe und medizinische Versorgung gibt es bei Bedürftigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 Abs 1 Nr. 3a AsylbLG), mehr dazu weiter unten.

Es erfolgt eine **bundesweite Verteilung** wie bei Asylbewerbern. Menschen, die bereits privat untergekommen sind, sollen davon [ausgenommen](#) bleiben. Die Berliner Ausländerbehörde LEA verlangt dafür den Nachweis einer **Anmeldung beim Bürgeramt**, mehr dazu weiter unten.

Wir raten Kriegsflüchtlingen vom Asylantrag ab, weil dies im Fall der Ablehnung erhebliche aufenthaltsrechtliche Nachteile haben kann (§ 10 AufenthG), mehr dazu weiter unten.

Die von der EU beschlossene [Regelung](#) schließt in Artikel 2 **Drittstaatsangehörige** ein, die **Familienangehörige von Ukrainer*innen** sind. Dazu zählen Ehepartner, unverheiratet eheähnlich zusammenlebende getrennt- und gleichgeschlechtliche Partner, minderjährige Kinder sowie im Familienverband lebende finanziell oder durch Pflegebedürftigkeit usw. abhängige weitere Familienangehörige von Ukrainer*innen.

Außerdem schließt die Regelung **in der Ukraine als Flüchtlinge anerkannte** Drittstaatsangehörige ein.

Darüber hinaus schließt die Regelung Drittstaatsangehörige ein, die einen **befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel der Ukraine** haben und "**nicht unter sicheren**

und dauerhaften Bedingungen in ihr Herkunftsland zurückzukehren können", Artikel 2 des EU-Beschlusses (Wortlaut an Schluss dieses Textes!).

Wenn ein **Abschiebehindernis** im Sinne der §§ 60 oder ein **Duldungsgrund** im Sinne von 60a AufenthG vorliegt, sieht Deutschland die Rückkehr als unzumutbar an.

2. Fragen zum Kriegsflüchtlingsstatus: Schreiben des BMI vom 14.03.2022

Ein [Schreiben des BMI vom 14.03.2022](#) an die Länder regelt **wichtige Details** u.a.:

- * Einbeziehung **eheähnlicher Partner** aus Drittstaaten als Familienangehörige (Definition analog FreizügG/EU)
- * Einbeziehung **Drittstaater**, wenn ein Duldungsgrund nach §§ 60 oder 60a AufenthG vorliegt,
- * Einbeziehung von Personen, die **am Stichtag 24.2. kurzfristig aus der Ukraine abwesend** waren, zB zum Urlaub oder zur Arbeit, aber ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in der Ukraine hatten
- * Einbeziehung **in Deutschland lebender Ukrainer**, wenn deren anderweitiges Aufenthaltsrecht (z.B. zum Studium) ausläuft
- * Recht auf **Familiennachzug** auch ohne Nachweis der Lebensunterhaltssicherung
- * **Wechsel des Aufenthaltszwecks** insbesondere in §§ 16a, 18a und 18b AufenthG zulässig (Berufsausbildung, Beschäftigung als beruflich oder akademisch qualifizierte Fachkraft)
- * Erteilung des elektronischen **Aufenthaltstitels** eAT gebührenfrei für **zwei Jahre** bis 24.3.2024, hilfsweise als Aufkleber (extra für ABH Berlin, die können keine eAT...),
- * eine **auflösende Bedingung** im Hinblick auf einen das Ende des Krieges feststellenden EU-Beschluss sieht das BMI **nicht** vor
- * vorab Erteilung einer **Fiktionsbescheinigung**, die **Erwerbserlaubnis** und Kindergeldanspruch einschließt
- * bei Passlosigkeit und nachgewiesener Identität ggf. Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer
- * spätere **Änderung der Wohnsitzauflage** ist analog § 12a AufenthG möglich bei nicht nur geringfügigem Jobangebot anderswo (mindestens ca. 800 Euro/Monat), einem Ausbildungs- oder Studienplatz anderswo, anderswo lebenden Familienangehörigen der Kernfamilie und in vergleichbaren Härtefällen. Es reicht wenn ein Mitglied der Familie einen Arbeitsplatz usw. anderswo findet. Die Auflage ist separat auf einem Zusatzblatt zu merken, nicht im Aufenthaltstitel.
- * im Aufenthaltstitel der Eintrag "**Erwerbstätigkeit erlaubt**" (Ermessensreduzierung auf Null gemäß § 31 BeschV), d.h. Beschäftigung und selbständige Arbeit jeder Art ist grundsätzlich erlaubt.
- * **Sozialhilfeanspruch** nach AsylbLG mit Fiktionsbescheinigung oder aufgrund als Asylgesuch zu wertendem "Schutzbegehren" beim Sozialamt. Ein Asylverfahren ist in diesen Fällen aufgrund des "Schutzbegehrens" NICHT einzuleiten, solange kein förmlicher Asylantrag beim BAMF gestellt ist (Seite 11 oben des BMI-Schreibens)
- * Zugang zum **Integrationskurs**

3. Kriegsflüchtlinge mit Unterkunft in Berlin: Registrierung beim Berliner Landesamt für Einwanderung LEA

Am 18.03. hat das Berliner Landesamt für Einwanderung LEA ein Online-Portal zur **Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis** zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG freigeschaltet: <https://service.berlin.de/dienstleistung/330875>

Den Antrag stellen können Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine (ukrainische Staatsangehörige, Familienangehörige und Drittstaater), die **eine dauerhafte Unterkunft in Berlin** (Nachweis einer Anmeldung an einer Adresse in Berlin oder eines unbefristeten Mietvertrags oder Untermietvertrags) oder eine **Zuweisungsentscheidung des LAF** zur Verteilung nach Berlin besitzen, und die **Voraussetzungen des § 24 AufenthG** erfüllen (dazu weiter unten).

Anzugeben sind Personendaten, aktuelle Adresse Berlin, Emailadresse, wenn vorhanden Zuweisung des LAF nach Berlin. Wenn keine LAF-Zuweisung vorhanden ist soll man eine Anmeldung beim Bürgeramt angeben (LEA überprüft das!). Ist auch das nicht vorhanden verlangt das LEA einen unbefristeten Miet- oder Untermietvertrag (wird bei Vorsprache überprüft). Wenn alles das nicht vorhanden ist verlangt das LEA eine Wohnungsgeberbestätigung für sechs Monate. Die einfachste Möglichkeit ist eine Anmeldung beim Bürgeramt. Das LEA fordert eine nachhaltige Wohnmöglichkeit in Berlin, wenn man in Berlin bleiben und eine Verteilung vermeiden will.

Als nachhaltige Wohnmöglichkeit können im LEA- Registrierungsformular alternativ angeführt werden

- **Anmeldung beim Bürgeramt, oder**
- **unbefristeter Mietvertrag oder Untermietvertrag** (mit den allgemeinen Kündigungsregeln nach BGB), oder
- eine **Bestätigung des Wohnungsgebers**, dass die Geflüchteten dauerhaft – mindestens für die Dauer des von Deutschland gewährten vorübergehenden Schutzes von *zwei Jahren* – in der Wohnung wohnen können. Am 21.03 soll dies auf *sechs Monate* geändert worden sein.

Eine der drei Möglichkeiten reicht aus. Das LEA wird die Daten des Wohnungsgebers und ggf. der dort angemeldete Geflüchteten im **Melderegister** überprüfen.

Man erhält als Ergebnis der Registrierung sofort eine **PDF-Bescheinigung**. Man muss das Dokument **sofort abspeichern** und möglichst ausdrucken. [Die Bescheinigung bestätigt, dass der Antrag beim LEA gestellt wurde](#) und der/die Antragsteller*in sich legal hier aufhalten und arbeiten darf, falls er/sie die Voraussetzungen des § 24 AufenthG erfüllt. Dass die Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt sind, bestätigt die Bescheinigung noch nicht. Das prüft das LEA erst beim Vorsprachetermin.

Man erhält nach einigen Wochen per E-Mail einen **Vorsprachetermin im LEA**, zu dem die auf der Seite <https://service.berlin.de/dienstleistung/330875> unter "Erforderliche Unterlagen" genannten Nachweise einschließlich des ausgefüllten Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mitzubringen sind. Falls man keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt, soll man sich sofort an seine zuständige Botschaft wenden. Bei Ukrainer*innen ohne Pass wird auch der ukrainischen Personalausweis oder eine Bescheinigung der ukrainischen Botschaft mit Foto über die Identitätsklärung akzeptiert. Beim LEA-Termin soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel sofort erteilt werden.

Detaillierte Informationen zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG durch das LEA Berlin finden sich in den aktuellen [Anwendungshinweisen der Berliner Ausländerbehörde](#) zu § 24 AufenthG auf Seite 268 ff.

Wir empfehlen Personen, die möglicherweise ein Aufenthaltsrecht auf anderer Grundlage erhalten können (z.B. zu Studienzwecken, als Fachkraft) sich vor der Registrierung bei einer Beratungsstelle zu informieren, um zu prüfen ob anstelle des Kriegsflüchtlingsstatus einen entsprechenden Antrag die bessere Alternative ist.

Zu den mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG verbundenen Rechten und Pflichten siehe weiter unten.

4. Kriegsflüchtlinge ohne Unterkunft: Registrierung beim Berliner Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten LAF und Verteilung auf andere Bundesländer

Im **Registrierungsportal** des Landesflüchtlingsamt LAF waren am 12.3. nur einen halben Tag lang Termine für in Berlin privat untergebrachte Geflüchtete verfügbar. Seitdem wurden keine neuen Termine mehr freigeschaltet. Stattdessen dürfte aber auch eine Registrierung beim LEA ausreichend sein.

Eine Registrierung als Kriegsflüchtling im LAF ist derzeit vor allem sinnvoll für Kriegsflüchtlinge ohne Obdach. Es erfolgt dann eine Umverteilung in ein anderes Bundesland. Die Entscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis trifft dann die Behörde am Zuweisungsort.

Ein persönlicher **Asylantrag** im Ankunftszentrum AKUZ des LAF ist ebenfalls möglich, Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine raten wir aber davon ab. Zu den Nachteilen eines Asylantrags siehe weiter unten. Auch Drittstaater sollten zunächst versuchen, den Kriegsflüchtlingsstatus zu erhalten.

Da die Aufnahmestrukturen in Berlin überlastet sind, werden Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine im Normalfall mit Bussen auf andere Bundesländer umverteilt. Zeitweise hat die Polizei nur noch Schutzsuchende auf das Gelände des AKUZ Reinickendorf gelassen, die aktiv darauf hinweisen, dass sie obdachlos sind und ein Dach über dem Kopf brauchen.

Seit dem 20. März 2022 gibt es ein neues ein neues Ankunftszentrum im ehemaligen **Flughafen Berlin-Tegel**, in das Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine mit Bussen vom Hauptbahnhof, ab ZOB und ab AKUZ Reinickendorf gefahren werden. Die Adressen:

- Das **Berliner Ankunftszentrum AKUZ des LAF**: [Oranienburger Straße 285, 13437 Berlin](#), U-Bahn Linie 8 oder S-Bahn Linie 25 bis Station "Karl Bonhoeffer Nervenklinik". Das Ankunftszentrum ist 7 Tage die Woche 24 Stunden geöffnet. Dort können Asylanträge gestellt werden (dazu weiter unten!).
- Seit dem 20. März gibt es ein neues **Ankunftszentrum des LAF für Geflüchtete aus der Ukraine** im ehemaligen **Flughafen Berlin-Tegel**, Saatwinkler Damm, 13405 Berlin. Das Ankunftszentrum ist 7 Tage die Woche 24 Stunden geöffnet. Im Ankunftszentrum Flughafen Berlin-Tegel werden Geflüchtete kurzfristig untergebracht, versorgt, durch das LAF vorläufig registriert und oft schon am selben Tag mit Bussen auf andere Bundesländer verteilt.
- Wer eine **Unterkunft oder Verwandte in Berlin** hat oder wegen Krankheit oder Behinderung einen besonderen Hilfebedarf hat sollte darauf hinweisen und kann so versuchen, im Flughafen Berlin-Tegel eine Zuweisung nach Berlin zu erwirken. Dies gilt sinngemäß bei Verwandten anderswo auch für die Zuweisung in ein bestimmtes anderes Bundesland. Das BMI hat [Maßgaben zur bundesweiten Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel](#) ab dem 16.03. vorgelegt. Die Unterkunft im Flughafen Berlin-Tegel betreibt das DRK. Dort erfolgt auch eine abschließende Registrierung der nach Berlin zugewiesenen Geflüchteten (PIK-Station).

- Siehe hierzu den [Fragebogen des Ankunftszentrum des LAF](#) in Tegel "[Selbstauskunft](#)"

Ab Vorplatz **Hauptbahnhof** Berlin erfolgt eine **freiwillige Weiterleitung** mit Bussen in das Ankunfts- und Verteilzentrum im ehemaligen Flughafen Tegel, von wo die Verteilung in andere Bundesländer erfolgt. Als Warte- und Ruheraum werden dort über Nacht ggf. Züge im Untergeschoss des Bahnhofs bereitgestellt. Auch ab **Zentralen Omnibusbahnhof ZOB** erfolgt eine Weiterleitung mit Bussen in das Ankunfts- und Verteilzentrum im Flughafen Tegel. Gegenüber des Zentralen Omnibusbahnhof ZOB gibt es eine Notunterkunft in der Messehalle 11 (keine Duschen).

- Wer bereits ein **festes Ziel in Deutschland oder Westeuropa** hat, **sollte** das kostenlose **Ukraine-Ticket** der Deutschen Bahn nutzen und **eigenständig** mit der **Bahn** an den **gewünschten Zielort weiterreisen!**
- Das Ukraine-Ticket kann man sich im Hbf Berlin und in Dresden, München oder Nürnberg ausstellen lassen. Mit Ukraine ID oder als Drittstaater mit Aufenthaltstitel der Ukraine ist die Weiterreise an den gewünschten Zielort innerhalb Deutschlands und einigen Länder des westlichen Auslands möglich: www.bahn.de/info/helpukraine
- Mit Ukraine ID kostenlos genutzt werden können auch alle Nahverkehrszüge bundesweit und die **öffentlichen Verkehrsmittel in Berlin und Brandenburg** (Bus, Tram, U- und S-Bahn). Soweit ersichtlich gilt dies jedoch nicht für aus der Ukraine geflüchtete Drittstaater: www.vbb.de/presse/freie-fahrt-im-vbb-fuer-gefluechtete-aus-der-ukraine/
- Wer **in Berlin privat unterkommt**, kann [hier bleiben](#), wenn eine Anmeldung oder alternativ ein unbefristeter (Unter)Mietvertrag in Berlin vorgelegt werden kann. Man sollte sich dazu beim LEA registrieren lassen, mehr dazu siehe oben.

5. Einreise und visafreier Aufenthalt

Aus der Ukraine fliehende Menschen werden [auch ohne biometrische Pässe](#) in die EU gelassen. Das BMI: „Ein Mitgliedstaat kann jedoch für die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen Ausnahmen zulassen.“ Auf das sonst nötige **Visaverfahren** wird [wegen der Lage in der Ukraine verzichtet](#).

Die Einreise wird auch für **Drittstaatsangehörige**, die einen Aufenthaltsstatus in der Ukraine haben gewährt. EU-Kommissarin Ylva Johansson teilte mit: "[Denen muss geholfen werden. Außerdem können Schutzbedürftige in der EU auch Asylanträge stellen.](#)" Es gab zeitweise Probleme für afrikanischen Gaststudierende an der polnischen Grenze, [der RBB berichtet](#). Siehe auch [EU Richtlinie für Grenzkontrollen bei der Einreise aus der Ukraine in die EU](#).

Coronatests oder Impfnachweise sind für Einreisende aus der Ukraine nicht nötig, die Ukraine ist [nicht mehr Corona-Risikogebiet](#). Bei der Einreise von Polen nach Deutschland gibt es normalerweise keine Grenzkontrollen. Am 3. März hat anders als sonst die Bundespolizei aus Polen kommende Züge am [Bahnhof Frankfurt/Oder scharf](#) kontrolliert.

Die Berliner Ausländerbehörde LEA hat per "[Allgemeinverfügung](#)" den [visafreien Kurzaufenthalt](#) von UkrainerInnen bis zum 31.05.2022 erlaubt, ohne dass eine Antrag bei der Behörde gestellt werden muss. Allerdings beinhaltet diese Regelung noch keine Arbeitserlaubnis.

- Das BMI hat in der [Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung](#) vom 7.3.2022 geregelt, dass **Staatsangehörige der Ukraine und auch Drittstaater**, die sich bis zum 24.02. in der Ukraine aufgehalten haben, vom 24.02.2022 bis 23.05.2022 vom Erfordernis eines

Aufenthaltstitels befreit sind, sich in Deutschland **visafrei** legal aufhalten dürfen und in dieser Zeit ohne Visumsverfahren ggf. auch einen Aufenthaltstitel zu anderen Zwecken beantragen können.

- Das bedeutet, dass Staatsangehörige der Ukraine und auch Drittstaater, die sich bis zum 24.02. in der Ukraine aufgehalten haben, **legal visafrei einreisen** und sich in ganz Deutschland bis zum 23.05.2022 aufhalten dürfen. Eine Arbeitserlaubnis ist allerdings erst möglich, wenn dafür ein Antrag gestellt wurde
- Statt des Kriegsflüchtlingsstatus kann aufgrund der Einreise **ohne Visaverfahren** auch in Deutschland eine **Aufenthaltserlaubnis zu anderen Zwecken**, z.B. zum Ehegatten- oder Kindernachzug zu hier lebenden Angehörigen, zum Studium, zu Erwerbszwecken usw. beantragt werden.

Dies ermöglicht z.B. auch Anträge auf Aufenthaltserlaubnis nach dem **Fachkräfteeinwanderungsgesetz**, wenn eine **berufliche Qualifikation** (Akademiker oder Ausbildungsberuf) und ein die entsprechende Qualifikation voraussetzendes angemessen bezahltes Arbeitsangebot vorliegt. Das Recht auf Arbeit besteht aber erst, wenn die Ausländerbehörde dieses Recht in einer Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis bestätigt hat.

Anträge mit der Bitte um einen Termin beim LEA für eine Aufenthaltserlaubnis nach zum Ehegatten- oder Kindernachzug zu in Deutschland lebenden Angehörigen, zum Studium, zu Erwerbszwecken usw. können **per Email gestellt** werden.

Ggf können Dokumente im Anhang hochgeladen werden. Ohne Termin erfolgt keine Bedienung im LEA. Zur **telefonischen Beratung beim LEA** am besten frühmorgens anrufen!

Hier ein **[Musterantrag auf Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis](#)**.

Beratung zum Aufenthalts, Asyl- und Sozialrecht bietet das **[Willkommenszentrum der Berliner Integrationsbeauftragten](#)** in der Potsdamer Straße 65 an. Die Beratung vor Ort erfolgt nur mit Termin und aktuellem Corona-Test. Termine und Beratung: beratung@intmig.berlin.de
Tel.: (030) 9017-23172 (Termine), (030) 9017-23126 (Beratung) montags, mittwochs und freitags 10 bis 12 Uhr.

6. Asylantrag

Ein **Asylantrag** ermöglicht den Zugang zu Sozialhilfe (in diesem Fall ist das **LAF** für die Sozialleistungen zuständig) und bietet Schutz vor Abschiebung, so lange das Verfahren läuft, bei Anerkennung als Flüchtling auch danach. Folgen eines Asylantrags sind jedoch auch:

- Verteilung und Einweisung in die zentrale Aufnahmeeinrichtung eines Bundeslandes und später ggf. eine Kommune,
- je nach Länderpraxis sechs Monate oder auch darüber hinaus das Verbot, eine private Wohnung zu beziehen,
- je nach Länderpraxis bis zu neun Monate das Verbot, eine Erwerbstätigkeit auszuüben,
- stets das Verbot des Wechsels in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken oder Erwerbszwecken während des Verfahrens, § 10 AufenthG.
- stets das Verbot des Wechsels in eine Aufenthaltserlaubnis bei Zurücknahme des Asylantrags und nach einer Ablehnung des Asylantrags, § 10 AufenthG.
- Bei Ablehnung des Asylantrags wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für die gesamte EU für 2 1/2 Jahre verfügt, § 11 Abs. 7 AufenthG.

Ein Asylantrag sollte daher nur nach Abwägung der Vor- und Nachteile gestellt werden. Zum Teil wird berichtet, dass Drittstaater aus der Ukraine, die im Ankunftszentrum vorsprechen, in ein Asylverfahren gedrängt werden. Niemand ist verpflichtet, einen Asylantrag zu stellen! Wir empfehlen, sich vorher beraten zu lassen.

7. Sozialhilfe und weitere Sozialleistungen

Der Berliner Senat hat beschlossen, dass es Leistungen nach **AsylbLG** geben soll. Dies entspricht der bundesweiten Praxis. Wer Leistungen nach dem AsylbLG beanspruchen kann, hat deshalb weder Anspruch auf Arbeitslosengeld 2 (Hartz IV) noch auf reguläre Sozialhilfe bzw. Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter (§ 7 SGB II, § 23 SGB XII)

Der Anspruch nach AsylbLG ergibt sich nach [Auffassung des Senats](#) aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a AsylbLG im Vorgriff auf die "*Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges nach § 24 AufenthG*", nach [Auffassung des BMI](#) aus dem "*Schutzgesuch*" im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG, der mit dem Sozialhilfeantrag geltend gemacht würde, aber kein Asylverfahren zur Folge habe.

Der **Leistungsanspruch auf Sozialhilfe** nach dem AsylbLG und auf med. Versorgung entsteht allein durch den tatsächlichen Aufenthalt und die materielle Bedürftigkeit, eine Aufenthaltserlaubnis ist zunächst noch nicht erforderlich. Eine Registrierung beim LEA kann im Rahmen der **Mitwirkungspflicht** aber verlangt werden.

Auch Geflüchtete, die **privat untergebracht** sind, haben **Anspruch auf**

- **Regelsätze** nach § 3a AsylbLG,
- **Mehrbedarfszuschläge** für Alleinerziehende und für Schwangere nach § 6 AsylbLG in analoger Anwendung des § 30 SGB XII (vgl. Rundschreiben SenIAS),
- bei Bedarf eine Erstausrüstung an **Kleidung**,
- Leistungen zur **med. Versorgung** über eine Krankenversicherung nach § 4 und § 6 Abs. 1 und 2 AsylbLG (**Krankenversichertenkarte** nach § 264 Abs. 1 SGB V, bei Bedarf auch stationäre Behandlung),
- bei Bedarf Leistungen des Sozialamts bei **Pflegebedürftigkeit** nach § 6 Abs. 1 und 2 AsylbLG (nicht in der Krankenversichertenkarte nach § 264 SGB V enthalten, daher muss das Sozialamt diese Leistung selbst erbringen), und
- wenn ein Mietvertrag bzw. [Untermietvertrag](#) vorliegt auch auf die laufenden Kosten für **Miete, Heizung, Strom**, Hausrat und Möblierung (Strom, Hausrat und Möblierung sind anders als beim Alg II nicht in den Regelsätzen nach § 3a AsylbLG enthalten).

Zuständig für Kriegsflüchtlinge sind in Berlin die **Bezirkssozialämter**. Siehe dazu auch das [Rundschreiben](#) der Senatssozialverwaltung, das im Vorgriff auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG den Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG bestätigt.

Bei Unterbringung in einer LAF-Unterkunft ist der Antrag beim Sozialamt des Wohnbezirks zu stellen. Nur bei Unterbringung in einer **ASOG-Unterkunft** ist der Antrag beim *Sozialamt nach Geburtsmonat* des ältesten Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft zu stellen, z. B. für Januar das Sozialamt Mitte, siehe [Adressen und Zuständigkeit nach Monaten](#).

Privat untergebrachte Geflüchtete aus der Ukraine müssen die Leistungen beim [Sozialamt des Wohnbezirks](#) beantragen, in dem sie tatsächlich wohnen, nicht nach Geburtsmonat, auch wenn noch keine Anmeldung des Wohnsitzes beim Bürgeramt vorliegt.

- Eine [Bestätigung des Wohnungsgebers zur Vorlage beim Sozialamt](#) ist vor allem zur Klärung der Zuständigkeit des Sozialamts des betreffenden Bezirks hilfreich, wenn noch keine Anmeldung vorliegt.
- Manche Sozialämter verlangen - ggf. **rechtswidrig** - den Nachweis einer **Anmeldung** beim Bürgeramt, die für in allen Bezirken wohnende Geflüchtete z.B. im **Flüchtlingsbürgeramt Tiergarten** möglich ist: <https://service.berlin.de/standort/327539/>
- Manche Sozialämter verlangen zudem den Nachweis einer **Registrierung beim LEA**: <https://service.berlin.de/dienstleistung/330875>

Der **Anspruch** auf Sozialhilfe nach dem SGB XII bzw. AsylbLG entsteht bei Bedürftigkeit allein aufgrund des tatsächlichen Aufenthaltes in Berlin. Voraussetzung ist, dass dem Sozialamt die Bedürftigkeit bekannt ist.

Der Anspruch sollte beim **zuständigen Bezirkssozialamt** geltend gemacht werden. Man muss dort **persönlich vorsprechen** und sollte in jedem Fall einen formlosen **schriftlichen Antrag** hinterlassen und einen Nachweis hierzu aufheben (Vorsprache mit Begleitperson als "Beistand", Fotokopie, Fax, Einschreiben usw.).

Die Hilfebedürftigkeit und damit auch Anspruch auf Sozialhilfe und die Zuständigkeit der Bezirksämter ist rechtlich nicht abhängig von einer Anmeldung beim Bürgeramt. Hilfebedürftig ist auch, wer ggf. nur vorübergehend bei Bekannten auf der Couch schläft.

Die Anmeldung beim Bürgeramt ist aber hilfreich, um eine **Zuweisung des LEA nach Berlin** zu erhalten. Alternativ akzeptieren LEA oder LAF nur einen Mietvertrag oder Untermietvertrag oder eine Bestätigung des Wohnungsgebers, dass die Geflüchteten mindestens für die Dauer von sechs Monaten in der Wohnung wohnen können.

- Die **Wohnungsgeberbescheinigung** für die Anmeldung beim Bürgeramt muss der **Hauptmieter** unterschreiben, nicht der Hausbesitzer bzw. Vermieter der ganzen Wohnung. Die Unterschrift gilt auch dann, wenn keine Untermietungserlaubnis des Vermieters und kein Untermietvertrag vorliegen, beides darf das Bürgeramt nicht verlangen. Allerdings könne Bürgeramt bzw. LEA prüfen, ob der Hauptmieter dort gemeldet ist.
- Hauptmieter dürfen **Gäste** für bis zu ca. 6 Wochen ohne [Erlaubnis des Vermieters](#) aufnehmen und ggf. wohl auch anmelden. Darüber hinaus nur, wenn eine Untermietserlaubnis vorliegt. Anmeldung und Untermietvertrag sind auch ohne Erlaubnis des Vermieters rechtlich gültig. Allerdings kann der Vermieter den Hauptmieter abmahnen oder sogar den Hauptmietvertrag kündigen, wenn er davon erfährt, dass ohne seine Erlaubnis untervermietet wird. Der Vermieter kann auch beim Bürgeramt abfragen, wer in der Wohnung ggf gemeldet ist.
- Von daher empfiehlt es sich, sich um eine **Untermietserlaubnis** zu bemühen, vor allem wenn der Vermieter die Verhältnisse im Haus im Blick hat. Bei Vorhandensein eines [berechtigten Interesses](#) kann der Mieter eine Untermietserlaubnis beanspruchen.

Der **Sozialhilfeanspruch** besteht bei Bedürftigkeit **sofort**, die Hilfe muss ggf. sofort in bar ausgezahlt werden!

Manche Berliner Sozialämter verlangen dennoch erstmal die Einrichtung eines **Bankkontos**. Das ist **rechtswidrig**, weil Sozialhilfe Soforthilfe ist. Der Anspruch rechtlich aber nicht abhängig vom Besitz eines Bankkontos, § 3 Abs. 5 AsylbLG sieht sogar im Gegenteil ganz ausdrücklich die persönliche Auszahlung in bar vor. **Die Sozialämter haben Geldautomaten**, haben sie allerdings in einigen Bezirken nicht hinreichend mit Bargeld befüllt. Die Ämter prüfen derzeit die Möglichkeit von

Barschecks zur Auszahlung bei Banken. Für ein Konto der Berliner Sparkasse entstehen einschl. Buchungsgebühren, Kontoauszügen usw. immerhin Kosten von ca. 10 Euro/Monat.

Zur **schriftlichen Antragstellung** und **Rechtsdurchsetzung** bei den Sozialämtern siehe auch unseren [Ratgeber\(download\)](#) Kapitel 3.

Hier [Musteranträge auf Unterkunft, Sozialhilfe und medizinische Versorgung](#).

Hier [Sozialhilfe-Antragsformular der Bezirksämter ukrainisch/deutsch](#).

Zu **weiteren Sozialleistungen** (Kindergeld, Bafög, Sprachkurse etc.) hat die [GGUA](#) eine [Übersicht](#) erstellt.

8. Sozialhilfe für Drittstaatsangehörige

Da die von der EU beschlossene [Regelung](#) in Artikel 2 in jedem Fall **Ehepartner, eheähnliche Partner** und minderjährige **Kinder** von Ukrainer*innen sowie in der Ukraine als **Flüchtlinge** anerkannte Drittstaatsangehörige einschließt, müssen diese in gleicher Weise wie Ukrainer*innen Sozialhilfe erhalten.

Da die Regelung weitere **Drittstaatsangehörige** einschließt, die einen **befristeten** oder **unbefristeten Aufenthaltstitel der Ukraine** haben und nicht unter sicheren und dauerhaften Bedingungen in ihr Herkunftsland zurückzukehren können, sollten diese ebenfalls Sozialleistungen erhalten, solange der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 24 gestellt ist und noch geprüft wird.

Auch unabhängig davon, ob jemand unter die Richtlinie fällt, hat er/sie Anspruch auf Sozialhilfe zumindest nach dem AsylbLG, solange er/sie bedürftig ist und sich tatsächlich in Deutschland aufhält. Zuständig sind die Bezirkssozialämter, siehe oben. **Sozialämter müssen Anträge immer prüfen, wenn man das verlangt!**

Ggf. kann man [per Brief oder notfalls Email über das Kontaktformular](#) der Ausländerbehörde unter Hinweis auf den Voraufenthalt in der Ukraine und die Flucht wegen des Krieges mit formlosen Schreiben schriftlich eine **Aufenthaltserlaubnis hilfsweise Duldung beantragen, siehe auch das Muster**. Sichern Sie sich unbedingt eine Kopie der Email! Vorsprachen bei der Ausländerbehörde sind nur möglich, nachdem man einen Termin erhalten hat. Auch so lange es noch keine Antwort der Ausländerbehörde gibt, muss das Sozialamt den Unterhalt und die med. Versorgung sicherstellen.

Das BMI hat in der [Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung](#) vom 7.3.2022 geregelt, dass sowohl Staatsangehörige der Ukraine als auch **Drittstaater**, die sich bis zu 24.02. in der Ukraine aufgehalten haben, vom 24.02.2022 **bis 23.05.2022** vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sich folglich in Deutschland **visafrei** legal aufhalten dürfen und in dieser Zeit ohne Visumsverfahren ggf. auch einen Aufenthaltstitel zu anderen Zwecken beantragen können.

Das bedeutet, dass auch Drittstaater legal visafrei einreisen und sich aufhalten dürfen und ohne Visaverfahren **statt des Kriegsflüchtlingsstatus** auch eine Aufenthaltserlaubnis z.B. zum Ehegatten- oder Kindernachzug zu in Deutschland lebenden Angehörigen, zum **Studium**, zu **Erwerbszwecken** usw. beantragen können dürfen.

Dies ermöglicht auch Anträge auf Aufenthaltserlaubnis nach dem **Fachkräfteeinwanderungsgesetz**, wenn eine **berufliche Qualifikation** (Akademiker oder Ausbildungsberuf) und ein die entsprechende Qualifikation voraussetzendes angemessen bezahltes Arbeitsangebot vorliegt. Das Recht auf Arbeit besteht in jedem Fall aber erst, wenn eine die Ausländerbehörde dieses Recht in einer Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis bestätigt hat.

9. Medizinische Versorgung

Auch wegen der Kosten der medizinischen Versorgung sollte ein **Antrag auf Sozialhilfe** beim zuständigen **Bezirkssozialamt** gestellt werden, Zuständigkeit siehe oben. Im Nachhinein werden vom Sozialamt keine Kosten übernommen, wenn kein Antrag gestellt war.

Das Sozialamt muss eine **Anmeldung bei einer der vier Krankenkassen** (AOK, DAK, BKK·VBU und Siemens-BKK) vornehmen, mit denen Berlin einen [Vertrag nach § 264 Abs. 1 SGB V](#) hat.

Bis die Krankenkassenkarte kommt dauert es normalerweise ca. 4 Wochen. Für die Zwischenzeit sollte man daher um eine Bestätigung des Sozialamts mit dem **Nachweis der Anmeldung bei der Krankenkasse** bitten. Liegt die vor, müssen Ärzt*innen usw. behandeln. Hilfreich dafür ist die **Versicherungsnummer der Kasse**, die man bei der Kasse erfragen muss, auch Arztpraxen usw. könne dies tun. Die Kasse braucht auch ein **Foto** für die eGK (nicht biometrisch), das man dem Sozialamt zur Weiterleitung an die Kasse vorlegt oder man selbst auf der Homepage der Kasse hochladen muss.

- **TIPP:** zum Sozialamt **zwei Fotos** mitbringen, auch für Kinder, für die **eGK** und für den **Berlinpass!**

Die **Kassenärztliche Vereinigung Berlin** hat eine [Liste von 500 Ärzt*innen](#) veröffentlicht, die sich bereit erklärt haben, Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine **kostenlos** zu behandeln. Wer die dort ggf. verordneten **Medikamente** bezahlt, ist bisher noch offen.

In Notfällen sind die Rettungsstellen der **Krankenhäuser** verpflichtet zu helfen. Sie können aber keine laufenden Behandlungen durchführen und keine kostenlos einlösbaren Rezepte für Medikamente ausstellen.

Wir haben Berlins Sozialsenatorin gebeten, das Antragsverfahren und die Zuständigkeiten der **Bezirkssozialämter** für die med. Versorgung in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

Auch bei **Pflegebedürftigkeit** ist das Sozialamt zuständig. Die Krankenversichertenkarte nach § 264 SGB V über das LAF oder das Sozialamt beinhaltet keine Pflegeversicherung. Daher muss das Sozialamt selbst einen Gutachter*in schicken und Pflegegeld und Pflegesachleistungen im Umfang der gesetzlichen Pflegeversicherung erbringen, auch wenn man diese Krankenversichertenkarte hat.

10. Dokumente und Materialien

Vortrag Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Berlin ppt

Flüchtlingsrats-Plenum16.03, aktualisiert 18.03. [Schutzberechtigter Personenkreis nach § 24 AufenthG, Registrierung, Verteilung, sonstige Möglichkeiten nach AufenthG](#)

Handbook Germany

Informationen auf [Deutsch, Ukrainisch und Russisch](#)

Infoseite Flüchtlingsrat immer aktuell

www.fluechtlingsrat-berlin.de/news_termine/ukraine

Aufnahmebeschluss EU für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine v. 03.03.2022 (deutsch):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0382&from=DE>

Richtlinie 2001/55 EG („Richtlinie Massenzustrom“)

https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/2001-55_Massenzustrom.pdf

Rundschreiben BMI v. 14.03.2022 zur Umsetzung des Aufnahmebeschlusses der EU

www.fluechtlingsrat-berlin.de/bmi_aufenthalt_ukraine_14mrz22

Rundschreiben SenIAS v. 05.03.2022 zu Leistungen AsylbLG Bezirke (weiteres Rdschr. folgt):
www.fluechtlingsrat-berlin.de/senias_asylblg_ukraine

Musterantrag Leistungen AsylbLG vom SenIAS ukrainisch/deutsch, Untermietvertrag u.A.:
www.fluechtlingsrat-berlin.de/musterantraege_ukraine

11. Spenden, Wohnraumvermittlung, Engagement

Bedarfsliste und Öffnungszeiten und Adresse für Annahme Sachspenden bei Moabit Hilft. Bitte unbedingt die Liste beachten (zB derzeit keine Kleidung und Schuhe!) und nichts außerhalb der Öffnungszeiten vor die Tür stellen!

Unterkünfte werden benötigt. Das Netzwerk [Elinor](#) meldete am 2.3. jedoch, dass es die zahlreichen Anfragen nicht mehr bewältigen und vermitteln kann :-)

Geldspenden für die Menschen in der Ukraine und an ukrainischen Grenze sammelt die Initiative LeaveNoOneBehind: <https://ukraine.lnob.net/>

Weitere Möglichkeiten zu helfen, auch an den Grenzen der Ukraine finden sich auf den [Seiten des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt](#).

12. Wortlaut des EU-Beschlusses - Personen, für die der vorübergehende Schutz gilt

Auszug aus dem **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382** des Rates vom **4. März 2022** zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der [Richtlinie 2001/55/EG](#) und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes – Vollständiges Dokument hier auf [englisch](#) auf [deutsch](#) -

Artikel 2 - Personen, für die der vorübergehende Schutz gilt

(1) Dieser Beschluss gilt für die folgenden Gruppen von Personen, die am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte, die an diesem Tag begann, aus der Ukraine vertrieben wurden:

- a) **ukrainische Staatsangehörige**, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- b) **Staatenlose** und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine **internationalen Schutz** oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen [Drittstaate mit Flüchtlingsstatus oder Staatenlosenstatus der Ukraine], und
- c) Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden entweder diesen Beschluss oder einen angemessenen Schutz nach ihrem nationalen Recht auf Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine an, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die **nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren** [Drittstaater mit unbefristetem Aufenthaltstitel der Ukraine].

(3) Nach Artikel 7 der Richtlinie 2001/55/EG können die Mitgliedstaaten diesen Beschluss auch auf andere Personen, insbesondere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anwenden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und **nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können** [Drittstaater mit befristetem Aufenthaltstitel der Ukraine].

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c gelten folgende Personen als Teil einer Familie, sofern die Familie bereits vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine anwesend und aufhältig war [Drittstaater, die als **Familienangehörige** den gleichen Schutz wie ukrainische Staatsangehörige erhalten]:

- a) der **Ehegatte** einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt, sofern nicht verheiratete Paare nach den nationalen ausländerrechtlichen Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verheirateten Paaren gleichgestellt sind;
- b) die minderjährigen ledigen **Kinder** einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person oder ihres Ehepartners, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
- c) **andere enge Verwandte**, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom von Vertriebenen auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren. [Drittstaater, die als **Familienangehörige** nicht zur Kernfamilie gehören, z.B. die **Eltern** oder **Großeltern**]

Erwägungsgründen zum Personenkreis:

(11) Gegenstand dieses Beschlusses ist es, einen vorübergehenden Schutz für ukrainische Staatsangehörige einzuführen, die ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten und am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion russischer Streitkräfte, die an diesem Tag begann, vertrieben wurden. Zudem sollte ein vorübergehender Schutz für Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine eingeführt werden, die am oder nach dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine vertrieben wurden und die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine den Flüchtlingsstatus oder einen gleichwertigen Schutz genossen haben. Ferner ist es wichtig, den Familienverband zu wahren und zu vermeiden, dass für einzelne Mitglieder derselben Familie ein unterschiedlicher Status gilt. Daher muss auch ein vorübergehender Schutz für Familienangehörige dieser Personen eingeführt werden, wenn deren Familie zum Zeitpunkt der den Massenzustrom von Vertriebenen auslösenden Umstände bereits in der Ukraine anwesend und aufhältig war.

(12) Ferner ist es angezeigt, für den Schutz von Staatenlosen und Staatsangehörigen anderer Drittländer als der Ukraine zu sorgen, die nachweisen können, dass sie vor dem 24. Februar 2022 aufgrund eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Ukraine hatten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Dieser Schutz sollte darin bestehen, dass entweder dieser Beschluss auf sie angewandt wird oder ihnen ein anderer angemessener Schutz nach nationalem Recht gewährt wird, über den jeder Mitgliedstaat selbst zu entscheiden hat. Personen, die um Schutz nachsuchen, sollten nachweisen können, dass sie die Zulassungskriterien erfüllen, indem sie den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats die entsprechenden Dokumente vorlegen. Wenn sie die entsprechenden Dokumente nicht vorlegen können, sollten die Mitgliedstaaten sie auf das geeignete Verfahren hinweisen.

(13) Gemäß der Richtlinie 2001/55/EG können die Mitgliedstaaten den vorübergehenden Schutz auf alle anderen Staatenlosen oder nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen ausweiten, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Ukraine hatten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Zu diesen Personen könnten Drittstaatsangehörige gehören, die zum Zeitpunkt der Ereignisse, die zu dem Massenzustrom von Vertriebenen geführt haben, kurzfristig in der Ukraine studiert oder gearbeitet haben. Diesen Personen sollte die Einreise in die Union in jedem Fall aus humanitären Gründen gestattet werden, ohne dass von ihnen verlangt wird, insbesondere im Besitz eines gültigen Visums oder ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder gültiger Reisedokumente zu sein, um eine sichere Durchreise im Hinblick auf die Rückkehr in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zu gewährleisten.

(14) Die Mitgliedstaaten können den vorübergehenden Schutz auch weiteren Gruppen von Vertriebenen, auf die dieser Beschluss keine Anwendung findet, gewähren, sofern diese Personen aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und aus demselben Herkunftsland oder derselben Herkunftsregion, wie in diesem Beschluss angegeben, kommen. In diesem Fall sollten die Mitgliedstaaten den Rat und die Kommission umgehend davon unterrichten. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten ermutigt werden, die Ausdehnung des vorübergehenden Schutzes auf Personen in Erwägung zu ziehen, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als

die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der Union befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.